

Begriff: Unter „Hochhaus“ verstand man den gemauerten Sitz, das Haus eines Ritters oder ritterbürtigen Lehensmannes (Edelknecht) auf dem Boden seines Lehensherrn. Es war meist mit einem Hofamt (Dienststelle) verbunden.

Bautypus: Haus mußte auf ebener Fläche — wenn im Hange gelegen, mußte die Lagestelle zur ebenen Fläche aufgebösch werden — gebaut werden. Bau durfte 2 Gaden (Stockwerke) nicht überschreiten und nur mit einem 9 Schuh tiefen und 7 Schuh breiten Graben umgeben werden. Die ausgeworfene Erde wurde zu einem den Graben umschließenden Wall aufgeworfen. Das Haus durfte keine vorstehende Rundgalerie zur vertikalen Verteidigung, keinen Wehgang und keine Zinnen besitzen.

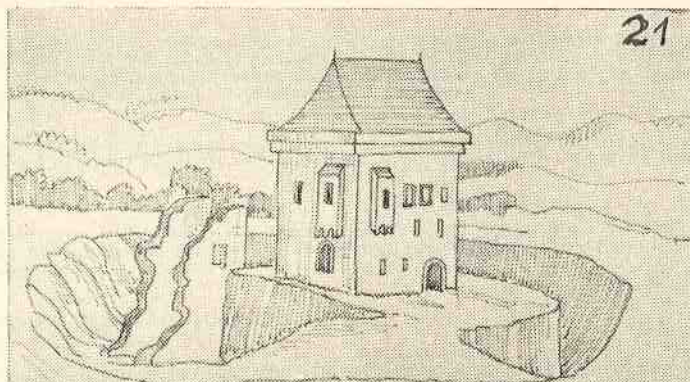
Rechtslage: Der Erbauer mußte nachweisen, daß er in der nächsten Umgebung des Hauses Einkünfte im Werte von 30 Pfund Geldes habe (Lebensfähigkeit — Meierhof) und daß die Besitzer in der Umgebung (Ritter und Edelknechte) keinen Nachteil durch den Neubau erleiden würden. Im Umkreis von 1 Rast (Stunde) von einem bestehenden Hochhaus durfte kein neues, einem anderen Besitzer gehöriges, erbaut werden.

Gegenwart: Meist nur noch der Hügel mit Graben und Wall.

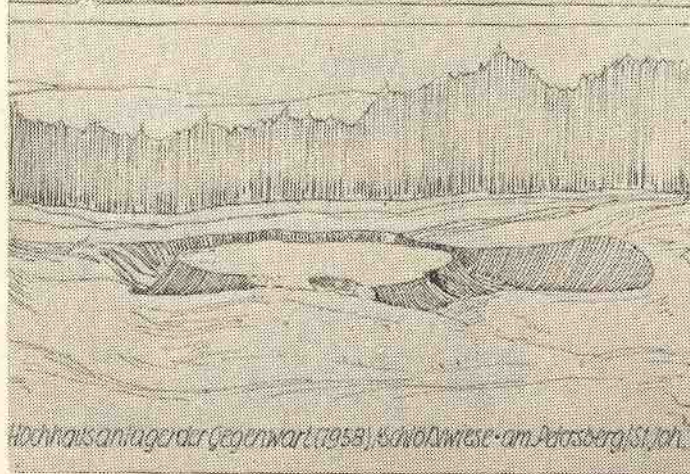
Volkstümliche Bezeichnung: Hochhaus, Burgstall, Schlößl, Gschlößl, Schloßbühel oder in Verbindung mit Feld, Wiese, Hübel u. dgl.

Identifizierung: Graben meist noch sumpfig, Hügel häufig verflacht, beim Zugang (dammartig) links eine Wasserstelle (Quelle, Zisterne, Teich), die auch trockengelegt sein kann.

Hochhäuser im Bezirk Rohrbach (bisher bekannt 32): Hochhaus bei Altenhof, Kirchberg, Hollerberg, Petersberg, Ulrichsberg, Scheiblhof, Gintersberg, Grub I, Grub II, Wolfstein II, Kasten, Neundling, Hochhauser, Hochhausen usw. N. Grabherr



Hochhausanlage aus dem 17. Jh. nach einem zeitgenöss. Stich, M. Vischer



Hochhausanlage der Gegenwart (1958) Schloßwiese am Petasberg/St. J. J.